

Gemeinde Nordheim
Landkreis Heilbronn

Satzung der Gemeinde Nordheim über die Festsetzung des Essensgeldes

gültig ab 01.09.2025

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden - Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Nordheim am 09.05.2025 folgende Satzung über die Erhebung von Essensgeld beschlossen:

§ 1

Gebühr (Essensgeld)

Für die Essenversorgung der Schüler der Kurt-von-Marval Grund- und Gemeinschaftsschule sowie der Kinder in den kommunalen Kindergärten und Krippen der Gemeinde Nordheim wird eine Gebühr nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind am Essen teilnimmt bzw. in die Betreuungseinrichtung aufgenommen wird.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Höhe des Essensgeldes

(1) Die Essenpreise betragen:

Schule	4,50 EUR (3,20 EUR) je Mittagessen
Kindergärten und Krippen	104 EUR (74 EUR) Verpflegungspauschale im Monat

(2) Das Essensgeld wird entsprechend der Inanspruchnahme abgerechnet bzw. bei entschuldigter Abwesenheit zurückerstattet.

§ 4

Mehraufwand

Die Gemeinde Nordheim kann eventuelle Mehrkosten bei einzelnen Essen z.B. aufgrund Unverträglichkeiten, Allergien oder sonstigen Besonderheiten den Gebührenschuldnern in Rechnung stellen.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschild für die Schule entsteht mit Buchung des Essens.

Das Essensgeld für die Schüler der Gemeinschaftsschule wird jeweils bis zum 15. des Monats abgebucht, der dem Monat folgt, in dem das Essensgeld angefallen ist.

- (2) Die Gebührenschuld für Kindergärten, Krippen und Grundschule entsteht zum jeweiligen Aufnahme-
monat auf Grundlage der zugesagten Betreuungstage.

Die Abbuchung des Essensgeldes erfolgt jeweils bis zum 5. des Fälligkeitsmonats.

§ 6

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Absätze oder Paragraphen für unwirksam erklärt werden, behalten die übrigen Paragra-
phen der Satzung ihre Rechtsgültigkeit.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. September 2024 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Regelungen außer
Kraft.

Nordheim, den

Schick
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Nordheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.